

Ergänzende Leistungen

Mütter und Väter haben neben den Ansprüchen auf Beihilfen und steuerliche Absetzbeträge auch Ansprüche auf finanzielle Leistungen in besonderen Lebenssituationen.

Abfertigung bei Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

Arbeitnehmer/innen können innerhalb bestimmter Fristen aus Anlass der Geburt ihres Kindes aus einem Arbeitsverhältnis austreten: entweder innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt (Mutterschafts Austritt) oder drei Monate vor dem Ende einer Elternkarenz (Mutter- und Vaterschafts Austritt). Bei einer solchen Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht dann ein Anspruch auf **Abfertigung** nach dem **alten** Abfertigungsrecht, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat. Man bekommt in diesem Fall die Hälfte der sonst zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch drei Monatsentgelte.

Für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 neu abgeschlossen wurden (bzw. für die das neue Abfertigungssystem vereinbart wurde) gilt das **neue Abfertigungsrecht**. Hier erwerben Arbeitnehmer/innen einen Abfertigungsanspruch gegenüber der Betrieblichen Vorsorgekasse unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses; ein Anspruch auf Auszahlung besteht aber nur bei bestimmten Beendigungsarten und dem Vorliegen von drei Einzahlungsjahren. So erhält man bei Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes eine Auszahlung nur bei Vorhandensein von drei Einzahlungsjahren.

Nähere Information über den Abfertigungsanspruch im Fall des Mutter-/Vaterschafts Austritts erhalten Sie bei Ihrer Interessensvertretung (Betriebsrat, Personalvertretung, Gewerkschaft, Arbeiterkammer) oder beim **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** – entweder beim SozialTelefon kostenlos unter **0800 20 16 11** oder im Internet unter **www.bmask.gv.at**.

Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung

Seit 1. Jänner 2005 können Mütter Beitragszeiten in der Pensionsversicherung auch über Kindererziehungszeiten erwerben, nicht mehr allein über Pensionsversicherungsbeiträge aus einer Berufstätigkeit. Väter bekommen solche Beitragszeiten aus der Kindererziehung dann angerechnet, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie das Kind (die Kinder) überwiegend selbst betreut haben, z.B. als Alleinerzieher oder als Hausmann in einer Partnerschaft mit einer berufstätigen Mutter. Pro Kind können

maximal vier Beitragsjahre in der Pensionsversicherung erworben werden (bei einer Mehrlingsgeburt fünf Jahre). Für die Berechnung der Pensionsbeiträge aus Kindererziehungszeiten wird eine monatliche Bemessungsgrundlage von 1.614,32 Euro im Jahr 2013 herangezogen (1.570,35 Euro im Jahr 2012).

Mit dieser neuen Regelung können ab 1. Jänner 2005 die für eine Mindestpension notwendigen 15 Versicherungsjahre zum Teil aus Kindererziehungszeiten aufgebracht werden: Sind mindestens zwei Kinder vorhanden, die in einem Mindestabstand von vier Jahren geboren wurden, können pro Kind vier Beitragsjahre aus Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Die restlichen sieben Beitragsjahre müssen aus einer Erwerbstätigkeit ab 1. Jänner 2005 aufgebracht werden (dieser Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind vor und nach dem 1. Jänner 2005 gelegene Zeiten der Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes, sowie der Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger, Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 und Zeiten der Familienhospizkarenz).

Nähere Auskünfte über das derzeit geltende Pensionsrecht erhalten Sie bei den Pensionsversicherungsträgern in Ihrem Bundesland. Die Adressen finden Sie im Internet unter **www.sozialversicherung.at**.

Kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Wenn Mütter oder Väter ein behindertes Kind in ihrem Haushalt, für das sie auch erhöhte Familienbeihilfe beziehen, so umfassend betreuen müssen, dass sie daneben nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Die Beiträge für die Pensionsversicherung werden – längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes – zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds bezahlt.

Grundsätzlich kann diese Selbstversicherung bis maximal zwölf Monate vor der Antragstellung abgeschlossen werden. Durch eine Gesetzesänderung per 1.1.2013 ist nun unter bestimmten Voraussetzungen die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes bis zu 10 Jahre rückwirkend möglich (maximal aber rückwirkend bis 1988).

Wenn die pflegende Person bereits berufstätig war, muss die Antragstellung beim zuständigen Pensionsversicherungsträger, sonst bei der Pensionsversicherungsanstalt erfolgen. Die Adressen finden Sie im Internet unter **www.sozialversicherung.at**.

Pflegefreistellung

Arbeitnehmer/innen haben Anspruch auf Pflegefreistellung unter Fortzahlung des Entgelts für die Dauer von maximal einer Woche pro Arbeitsjahr. Ein solcher Anspruch besteht bei notwendiger Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen (z.B. Ehepartner, eingetragener Partner, Lebensgefährtin, Kinder -